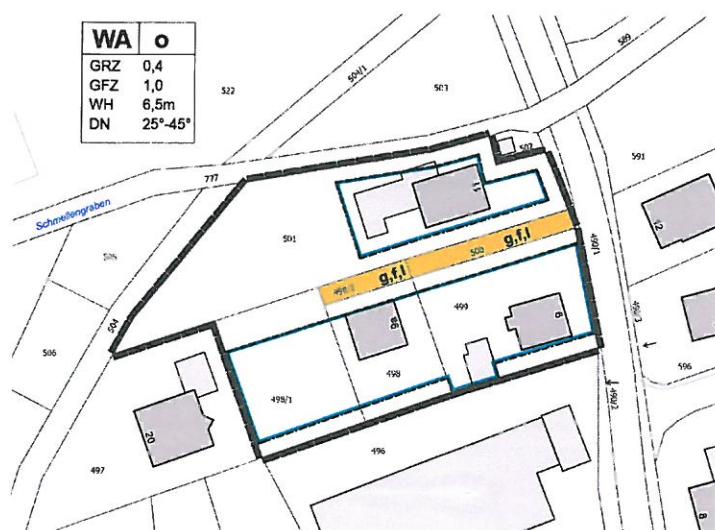


## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Röllbach

**Änderung des Bebauungsplans „In der Bäune“ i. d. F. vom 29.11.2017 durch die Gemeinde Röllbach**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „In der Bäune“ gefasst und beschlossen die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen und parallel dazu den Flächennutzungsplan zu berichtigen. Die Änderung des Bebauungsplans bezieht sich auf das Gebiet laut beiliegenden Lageplan.



Es umfasst die Parzellen mit den Flurnummern 498, 498/1, 498/2, 499, 500 und 501, alle in der Gemarkung Röllbach.

Im Gebiet werden die Baugrenzen neu gefasst, die Erschließung der Hinterliegergrundstücke planungsrechtlich gesichert und der gesamte Planbereich als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird und insofern von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird.

Die Änderung, bestehend aus Textteil und Begründung in der Fassung vom 29.11.2017 liegt in der Zeit vom **02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2017** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Röllbach während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von Jedermann Stellungnahmen und Hinweise zu der Änderung des Bebauungsplans vom 29.11.2017 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Ein Antrag auf Normenkontrolle (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Gemeinde Röllbach deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Röllbach unter [www.roellbach.de](http://www.roellbach.de) eingestellt (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB). Außerdem ist auf der Homepage die vom Büro Planer FM ausgearbeitete Planung (Planentwurf mit Begründung vom 29.11.2017 sowie die Flächennutzungsplanberichtigung) veröffentlicht.

Röllbach, den 18.12.2017

Gemeinde Röllbach



**Rudi Schreck**  
**1. Bürgermeister**